

Infoblatt Erneuerbare Mikronetze für Gemeinden zur Eigenversorgung

Modul 3

Allgemeines

Gefördert werden

- Wärmeerzeugungsanlagen inklusive Wärmeverteilnetz zur **innerbetrieblichen Wärmeversorgung** (ohne Wärmeverkauf), die in Verbindung mit einem Wärmeerzeuger zur zentralen Beheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden. („Innerbetriebliches Mikronetz“ - Abschnitt A)

Die Erzeugungsanlagen müssen mit erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme betrieben werden.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren **Investitionszuschüssen** und beträgt **bis zu 24 %** der beihilfefähigen Investitionskosten. Detaillierte Bestimmungen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Förderanträge müssen Vorhaben mit Projektstandort in Österreich betreffen und können von allen österreichischen Gemeinden eingereicht werden.

Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Innerbetriebliches Mikronetz

Unter einem innerbetrieblichen Mikronetz versteht man die Wärmeversorgung von mehreren, baulich getrennten Gebäuden einer Gemeinde. Zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Wärmeleitungen zwischen den Gebäuden noch nicht bestehen dürfen (*gilt nicht für Biomasse-KWK). Die Anlage muss überwiegend zur Wärmeversorgung betrieblicher Zwecke genutzt werden.

Gefördert wird der Neubau von Mikronetzen zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung (ohne Wärmeverkauf) in Verbindung mit einem Wärmeerzeuger zur zentralen Beheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie. Ein innerbetriebliches Mikronetz kann mit folgenden Wärmeerzeugern betrieben werden:

- Biomassekessel
- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen
- Wärmepumpen
- Geothermie
- Solarthermie

Generelle Förderungsbedingungen für innerbetriebliche Mikronetze

Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte Treibhausgas-Reduktion entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Anlagen werden nur in Gebieten gefördert, für die noch keine netzgebundene Wärmeversorgung existiert oder deren Errichtung in Übereinstimmung mit einer bestehenden kommunalen Energieraumplanung erfolgt. Sollte der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah- /Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein, kann wahlweise ein erneuerbares Alternativsystem gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das erneuerbare Alternativsystem zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.



Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/betriebe.

Biomassekesselanlagen, Biomasse-KWK-Anlagen

Die elektrische Engpassleistung der Biomasse-KWK-Anlagen muss über 50 kW liegen.

Für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ohne Wärmeverkauf muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Vollaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich verwendet werden. Im Vergleich zu einer getrennten Erzeugung von Wärme und Strom müssen Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eine Einsparung des Primärenergieeinsatzes bewirken.

Für Biomassekessel-Anlagen ≤ 500 Kilowatt muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden Fassung und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen.

Bei Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 kW_{therm} und bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW_{therm} ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Für Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennleistung > 500 kW_{therm} sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus im Betrieb folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
NO _x [mg/Nm ³] ¹	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm ³]	30 oder 40 ²	83	36	22	11	11

Wärmepumpen

Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 1.500 (Bestimmung nach 5.IPCG Sachstandsbericht) aufweisen.

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

Beim Einsatz mehrerer Wärmepumpen ist zu beachten, dass bei kaskadischer Nutzung die JAZ für die gesamte Anlage gilt und bei paralleler Nutzung jede Wärmepumpe eine JAZ von mindestens 3,8 erreichen muss.

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist auf Nachfrage vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen [Stromkennzeichnungsbericht der e-control](#) (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „[Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern \(EET\)](#)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Vollast

¹Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

² Der Grenzwert für Staub beträgt beim Einsatz von Pellets als Brennstoff 30 mg/NM³ und beim Einsatz von Hackgut 40 mg/NM³

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf (kWh/a) der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

Solarthermische Anlagen

Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Geothermische Anlagen

Bei Geothermieanlagen ist eine Durchführung und Auswertung von Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verwertbarkeit des geothermischen Potenzials, sowie Wiederverpressung des Thermalwassers verpflichtend.

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für die erneuerbare Wärmeenergieanlage inklusive -verteiltetz verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Neuerrichtung der Heizzentrale inklusive maschineller Einrichtung und Brennstoff-Lagerhalle
- Grabungsarbeiten, Rohrleitungen, Wärmeübergabestationen, Pufferspeicher
- Biomassekessel, Biomasse-KWK, Wärmepumpen, Geothermie- und Solarthermieanlagen (Tiefenbohrungen, Nachnutzung bestehender Erdbohrlöcher, et cetera), sowie die Einbindung von Abwärme
- MSR-Technik
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 30.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderungsbasis) und dem Förderungssatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

Es muss eine Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten gewährleistet sein

Rahmenbedingungen für innerbetriebliche Mikronetze	
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Förderungssatz	18 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • 3 % Regionale Ressourcen-Zuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von mindestens 80 % regional aufgebracht Biomasse (ausgenommen Pellets) aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial, Hackgut von Kurzumtriebsflächen, sowie Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. • 3 % Effizienzuschlag: Beim Einsatz einer Wärmerückgewinnung beziehungsweise Rauchgaskondensation • 3 % Emissionsfreie Wärmeerzeugung: Bei Nutzung von mindestens 15 % Wärme aus emissionsfreier Erzeugung (Abwärme, Geothermie, Solarthermie, Wärmepumpe) • Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Maximale Förderung	1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#)

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Bescheide für Bau & Betrieb der Anlage (bei KWK-Anlagen)
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen. Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet beziehungsweise gefördert werden.

Weitere Förderungsbestimmungen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt nicht, sofern die antragstellende Person sowie die zur Förderung eingereichte Maßnahme nicht dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegen.

Einen Auszug anlagentypischer förderungsfähiger und nicht förderungsfähiger Anlagenteile entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung ist unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektanten oder Projektantinnen, Planungsbüros, Wärmekunden oder Wärmekundinnen, Bankbetreuer oder Bankbetreuerinnen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/wkv-mikro-gem

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes.

Serviceteam Nahwärmeversorgung:

DW 719
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-719
wkv@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.